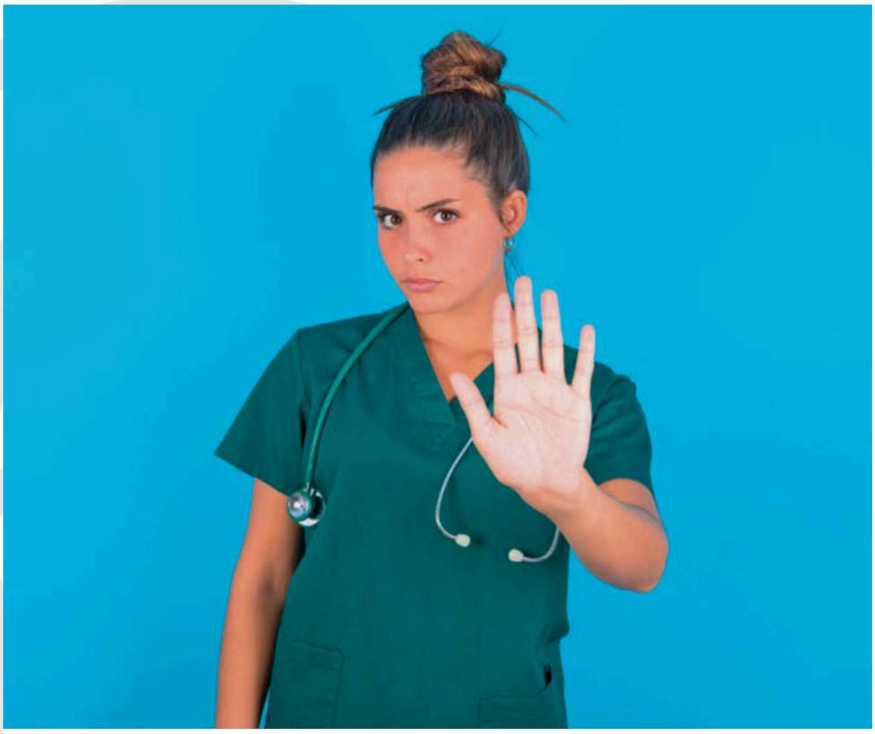
Thieme

Darf man eine Behandlung verweigern?

„Darf man eine Behandlung einer nicht lebensbedrohlichen Verletzung oder Erkrankung verweigern, wenn ein Besitzer die angefragte Anzahlung nicht tätigt?“



© Jihan/Stock.adobe.com – Posed by a model.

Grundsatz der Behandlungsfreiheit

Eine Tierärztin oder ein Tierarzt ist grundsätzlich berechtigt, die **Behandlung eines Tieres abzulehnen**, sofern **keine lebensbedrohliche Situation** vorliegt. Eine allgemeine Pflicht, jedes Tier jederzeit zu behandeln, besteht für niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte nicht. Die Berufsausübung erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und nach fachlichen Maßstäben.

Berufsrechtliche Vorgaben

Die Berufsordnungen und Notfalldienstregelungen werden allerdings durch die jeweiligen Landes-Tierärztekammern konkretisiert. Für den tierärztlichen Beruf gelten insbesondere die **Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung** und die **Orientierung am Wohl des Tieres** (vgl. § 1 Bundes-Tierärzteordnung).

Zulässige Ablehnungsgründe

Insoweit bestehen verschiedene zulässige **Ablehnungsgründe**, wie z. B., dass die Praxis **nicht** über die erforderliche **fachliche Qualifikation, Ausstattung** oder **Kapazität** verfügt. Auch ein erheblich gestörtes Vertrauensverhältnis oder eine sonstige Unzumutbarkeit können eine Ablehnung rechtfertigen.

Unter sonstige **Unzumutbarkeiten** können sodann ebenfalls die **Zahlungsmodalitäten** zwischen Tierhalter und Tierarzt zu verstehen sein. Die Tierärztinnen und Tierärzte sind frei in der Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten. Es können daher verschiedene Formen der Abrechnung gewählt werden, unter anderem die Möglichkeit einer Anzahlung.

Soweit der Tierhaltende die Anzahlung nicht erbringen kann oder möchte, kann die Tierärztin oder der Tierarzt die Behandlung ablehnen.

Ausnahme: Notfallversorgung

Eine Weigerung, in einem Notfall zumindest eine Erstversorgung zu leisten, ist jedoch unter keinen Umständen zulässig. Dies würde nach den Regularien aller Landes-Tierärztekammern einen berufsrechtlichen Verstoß darstellen.

Wirft auch Ihr Praxisalltag rechtliche Fragen auf? Dann schreiben Sie eine E-Mail an: leonie.loeffler@thieme.de

UNSER RECHTSEXPERTE



Rechtsanwalt Benjamin Kranepuhl arbeitet in der Anwaltskanzlei Althaus, die auf Tiermedizin spezialisiert ist. www.tiermedrecht.de

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung – Electronic offprint for personal use